

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 78/06 B

L 10 R 1932/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 R 3266/03 (SG Stuttgart)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16.5.2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18.5.2006 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im April 1968 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Diplom-Ingenieur" zu führen. Anschließend war er bis Oktober 1976 als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einem Zentrallaboratorium des Kombinats VEB E. S. beschäftigt. Danach arbeitete er bis 1977 als Hausmeister und Kraftfahrer sowie bis April 1980 als Kirchensteuereinkassierer. Am 28.4.1980 siedelte er in die Bundesrepublik Deutschland über. Eine Versorgungszusage war ihm in der DDR nicht erteilt worden.
- 3 Seinen Antrag, die in der DDR zurückgelegten Beschäftigungszeiten vom 15.3.1968 bis 6.10.1976 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 9.1.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.5.2003*). Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts vom 28.4.2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 18.5.2006*).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Verwerfungsentscheidung ab. Nach dieser Norm soll dem Verwerfungsbeschluss eine kurze Begründung beigefügt werden, jedoch kann hiervon nach Halbsatz 2 aaO abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Diese Voraussetzung liegt vor.
- 6 Wie in Hunderten ähnlich gelagerten Beschwerdeverfahren hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers auch im anhängigen Verfahren sich im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansich-

ten über den "eentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundessozialgerichts (BSG) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsmäßigen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde und an der Entscheidung des LSG orientiert, hat der Kläger nicht vorgelegt. Es ist keine Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was der Kläger zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte.

- 7 So ist zB der gesamten Begründungsschrift vom 12.8.2006 keine schlüssige Darlegung zu der Frage zu entnehmen, weshalb sich das BSG im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren angesichts des vor dem LSG rechtshängig gewesenen Streitgegenstands (Feststellung von Beschäftigungszeiten als Zugehörigkeitszeiten zur AVltech in einem dem Vormerkungsverfahren ähnlich gelagerten Verfahren) notwendig mit den vom Kläger formulierten "Fragen", geltend gemachten "Divergenzen" oder "Verfahrensfehlern" befassen müsste. Des Weiteren hat er auch nicht andeutungsweise aufgezeigt, warum die von ihm angesprochenen Probleme im anhängigen Verfahren überhaupt rechtlich bedeutsam werden könnten, obwohl er bereits im April 1980 in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt ist. Der Kläger hätte sich daher mit der ständigen Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen, wonach das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz, nach dem die Feststellung der geltend gemachten Zeiten als Zugehörigkeitszeiten zur AVltech begehrt wird, auf Personen schlechterdings nicht anwendbar ist, die in kein Versorgungssystem der DDR einbezogen waren und vor dem 18.5.1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hatten (*stellv BSG, Urteil vom 30.1.1997, 4 RA 6/95; Beschluss vom 19.10.2006, B 4 RA 238/05 B*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

